

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/2/25 88/06/0019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1988

### Index

L10017 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Tirol 10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

GdO Tir 1966 §46;

VwGG §27;

### Rechtssatz

Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Gemeindevorstand (hier: Stadtrat Lienz) ist vor Erhebung einer Säumnisbeschwerde an den VwGH ein Devolutionsantrag an den Gemeinderat zu stellen.

## **Schlagworte**

Anrufung der obersten Behörde Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung **European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1988:1988060019.X01

Im RIS seit

09.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$